



# Passar 1.0: Nationale Durchfuhr (WP8) Vorgehensweise bei der Umstellung

## 1 Um was geht es

Nach der Inbetriebnahme von Passar 1.0 am 1. Juni 2023 werden die Geschäftsfälle in den Bereichen Durchfuhr (bisher: Transit) und Ausfuhr schrittweise auf Passar umgestellt. Die [Ecktermine](#) wurden zwischen BAZG und Wirtschaft vereinbart.

Nach erfolgreicher Durchführung von Pilotbetrieben wird der nachfolgende Geschäftsfall **per Stichtag am 17. März 2024 in die produktive Nutzung überführt**:

### • **Nationale Durchfuhr**

Dieser Geschäftsfall entspricht dem bisherigen «Nationalen Transitverfahren». In der technischen Dokumentation Passar für Softwareentwickler ist er als **Warenprozess WP8** gekennzeichnet.

Nachfolgend erfahren Sie, was sich für Sie konkret ändert und was Sie bei der Umstellung auf Passar beachten sollen.

## 2 Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Mit der Umstellung auf Passar ergeben sich einige prozessuale Änderungen:

- **Transportprozess:** Jede Warenanmeldung in Passar muss mit einer **Transportanmeldung (TA)** verknüpft werden (Referenzierung). Die TA wird grundsätzlich durch die anmeldepflichtige Person erstellt. Wenn keine TA bei Grenzankunft vorhanden ist, wird sie durch Mitarbeitende des BAZG vor Ort manuell erfasst und anschliessend ebenfalls manuell aktiviert. Dies kann zu Wartezeiten führen, weshalb das BAZG die Erfassung einer TA im Vorfeld empfiehlt. Weitere Informationen: [Transportprozess Passar](#)
- **ZVE-Prozess bleibt unverändert:** Der ZVE-Prozess im Zusammenhang mit der nationalen Durchfuhr ist analog heute. Weitere Informationen finden Sie in den Richtlinien [R-10-21](#) und [ZVE-Prozessbeschreibung](#).
- **Verwendung von Listen zur Identitätssicherung:** Bis zum 1. Dezember 2024 toleriert das BAZG Warenlisten für die Identitätssicherung im Sinne der ehemaligen nTV-Bestimmungen (vgl. Anhang).
- **Sicherheitsleistung:** Eine Sicherheitsleistung (Garantie) im heutigen Sinne entfällt bei nationalen Durchfuhren. Der Verfahrensinhaber ist automatisch derjenige, der mit seiner Geschäftspartner-ID (GP-ID) die Warenanmeldung Durchfuhr im System erstellt.
- **Beendigung einer im NCTS eröffneten, nationalen Durchfuhr (nTV):** Eine nationale Durchfuhr, welche im NCTS eröffnet wurde, muss auch immer im NCTS beendet werden.

- **Eröffnung Suchverfahren:** Wird die Warenanmeldung Durchfuhr nicht beendet, so erhält der Anmelder spätestens am 2. Tag nach Ablauf der Durchfuhrfrist eine Suchanfrage. Der Anmelder hat eine Frist von 20 Tagen um auf die Suchanfrage zu reagieren und den Abschluss des Verfahrens bei der Bestimmungszollstelle in die Wege zu leiten bzw. Unterlagen über den ordnungsgemässen Abschluss vorzulegen.

### 3 Vorgehensweise für die Umstellung auf Passar

Grundvoraussetzung für die Umstellung auf Passar ist die einmalige Registrierung im ePortal. Wenn dies noch nicht geschehen ist, müssen Sie sich als Geschäftspartner/in des BAZG mit den Rollen «Fracht» und «Transport» registrieren. Verschiedene Unterstützungsangebote finden Sie auf der [Webseite des BAZG](#).

**Wenden Sie sich an Ihren Verzollungssoftware-Anbieter, um die Planung Ihrer Umstellung auf Passar WP8 zu vereinbaren.**

**Bitte beachten Sie, dass die Umstellung dieses Geschäftsfalls per Stichtag am 17. März 2024 erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Eröffnung und die Beendigung der nationalen Durchfuhr nur noch im Warenverkehrssystem Passar möglich.**

### 4 Richtlinien und Weisungen

Detaillierte Informationen finden Sie in der aktualisierten Richtlinie [R-14-10](#).

### 5 Notfallverfahren

Bei einem Ausfall von Passar ist gemäss dem [Notfallhandbuch Passar](#) vorzugehen.

### 6 Vorausinformation

**Pflicht-Angabe einer Tarifnummer:** Zukünftig besteht analog der internationalen Warenanmeldung Durchfuhr (NCTS Phase 5) auch in der nationalen Durchfuhr eine Pflicht zur Anmeldung der 6-stelligen Tarifnummer. Diese Pflicht wird gleichzeitig mit der Pflicht für die internationale Durchfuhr per 2. Dezember 2024 umgesetzt. Bei der WA-nD richtet sich die Angabe der Tarifnummer nach den Bestimmungen der der WA-nD vorangehenden (Ausfuhr-WA) oder nachfolgenden Warenbestimmung (Einfuhr-WA).

### 7 Ansprechpartner

Inbetriebnahme / Umstellung auf <b>Passar WP8</b> planen und vereinbaren	Mit Ihrem Verzollungssoftware-Anbieter
Technische Probleme (z. B. Registrierung im ePortal)	BAZG Service Desk +41 58 462 60 00
Fachfragen	BAZG, Direktionsbereich Grundlagen, Zollveranlagung <a href="mailto:zollveranlagung@bazg.admin.ch">zollveranlagung@bazg.admin.ch</a>

## Anhang

### Information; Nämlichkeitssicherung im nationalen Durchfuhrverfahren

Aufgrund diverser Rückmeldungen von Speditionsfirmen ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) bereit, die Identitätssicherung mit Listen im nationalen Durchfuhrverfahren bis zum **1. Dezember 2024** weiterhin zuzulassen. Das bedeutet für die Identitätssicherung innerhalb der Warenanmeldung nationale Durchfuhr (WA-nD) Folgendes:

- **Bis und mit 1. Dezember 2024**

Das BAZG toleriert Listen zur Identitätssicherung bei:

1. Ausstellungsgut (z. B. Liste mit Angaben zu Bildern, Kunstwerken, etc.);
2. Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut;
3. Andere Sendungen mit einer grossen Anzahl verschiedener, mit geringem Risiko behafteten Nichthandelswaren;
4. Sammelgut ab Grenze, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Mehrere Sendungen von verschiedenen Absendern und für verschiedene Empfänger,
  - mit insgesamt mindestens sechs Warenpositionen,
  - die keinen Verboten und Beschränkungen unterliegen, und
  - mit Listen (z. B. Lieferscheine, Rechnungen), die verständlich sind und Auskunft über Zeichen und Nummer, Ware, Menge, Wert, Absender und Empfänger geben.

Die WA-nD mit dem Vermerk «Sammelgut» als Warenbezeichnung muss Angaben zur Anzahl Packstücke, Gewicht und Warenwert aller Sendungen enthalten.

Der Anmelder muss die Liste in der WA-nD unter der Datengruppe «Vorpapier» mit Code «SLAD» (Ladeliste) angeben. Die Liste ist an die WA-nD anzuheften und der Lokalebene zur Stempelung bzw. zur Durchfuhreröffnung vorzulegen.

- **Ab 2. Dezember 2024**

- Das BAZG toleriert für die WA-nD bei Sammelsendungen **keine** Listen zur Identitätssicherung mehr.
- Waren mit unterschiedlichen Zolltarifnummern müssen in der WA-nD als separate Warenpositionen erfasst werden. Es können bis zu 999 Warenpositionen in der WA-nD angemeldet werden. Eine Sammelwarenposition ist nicht zulässig.
- Bei der WA-nD richtet sich die Angabe der Tarifnummer nach den Bestimmungen der der WA-nD vorangehenden (Ausfuhr-WA) oder nachfolgenden Warenbestimmung (Einfuhr-WA).